



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

---

Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Dipl.Ing. Ernst Piller  
Tel: (01) 711 00 DW 2196  
Fax: 2190  
Ernst.Piller@bmask.gv.at

---

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
VII2@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

**GZ: BMASK-461.305/0002-VII/2/2010**

Wien, 18.02.2010

**Betreff: Novelle zur Arbeitsmittelverordnung BGBl. II Nr. 21/2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit 1. Februar 2010 trat die Novelle zur Arbeitsmittelverordnung in Kraft. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen im Überblick vorgestellt.

**Prüfungen**

- Prüfung von überwachungspflichtigen **Hebeanlagen** iSd § 1 Abs. 3 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009), BGBl. II Nr. 210/2009, betrifft:
  - Aufzüge sowie Fahrtreppen und Fahrsteige sind überwachungspflichtige Hebeanlagen. §§ 6 Abs. 1 Z 4 sowie 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 AM-VO waren daher anzupassen.
  - Hubtische (§ 7 Abs. 1 Z 7 und § 8 Abs. 1 Z 4 AM-VO) sind nunmehr für die Abgrenzung zur HBV 2009 auf Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern eingegrenzt.
- Prüferkreis des § 7 Abs. 3 AM-VO wurde ergänzt um **Ingenieurbüros** (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse. **Dies bedeutet, dass Ingenieurbüros nunmehr alle Abnahmeprüfungen durchführen dürfen.** Diese Änderung dient der Vereinheitlichung des Kreises der zur Durchführung von Abnahmeprüfungen befugten Personen bzw. Prüfstellen. Die in der vorher geltenden Fassung gemachte Aufteilung hat sich als nicht sachlich und nicht zielführend erwiesen. Die formalen Nach-

weise der Qualifikation (nach ZT-Gesetz oder GewO) sind hinsichtlich Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit der Prüfer/innen als gleichrangig anzusehen.

- § 8 Abs. 5 – Die bisherige Sonderregelung für die Prüfung von Arbeitsmitteln zum Heben von Arbeitnehmer/innen auf **Baustellen** (tlw. anderer Prüfer/innenkreis) – ist entfallen. Sie wurde ersetzt durch eine Konkretisierung zur wiederkehrenden Prüfungen von kraftbetriebenen Türen in Fahrzeugen.
- Für **Turmdrehkrane** (§ 7 Abs. 1 Z 1 AM-VO) und für sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen Arbeitnehmer/innen transportiert oder von denen Arbeiten aus durchgeführt werden (§ 7 Abs. 1 Z 17 AM-VO aufgehoben), ist nunmehr keine Abnahmeprüfung mehr erforderlich. Diese Geräte und Anlagen werden als abgestimmtes Gesamtsystem in Verkehr gebracht. Eine gesonderte Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist daher entbehrlich. Das Erfordernis einer Prüfung nach Aufstellung (§ 10) bleibt allerdings unberührt, ebenso wie das Erfordernis einer Abnahmeprüfung für die in Z 16 genannten Anlagen.

### **Schriftliche Betriebsanweisungen**

- Für Bolzensetzgeräte (§ 29 AM-VO) und Geräte für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (§ 26) ist die Erstellung von schriftlichen Betriebsanweisungen nicht mehr erforderlich. Es ist nunmehr eine **jährliche** Unterweisung gemäß § 14 ASchG der Arbeitnehmer/innen vorgesehen. Die Mindestinhalte dieser Unterweisung sind vorgegeben und wurden um den Transport von Flaschen für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren und die Durchführung der Sichtkontrolle ergänzt.

### **Leitern**

- Die Anzahl der vertikal durchgehenden Stäbe von **Rückensicherung** fest verlegter Leitern (§ 35 Abs. 1 Z 4 AM-VO) wurde auf fünf erhöht. Dies gilt für fest verlegte Leitern, die ab dem 1.2.2010 neu errichtet werden. Rückensicherungen, die aus nur drei statt fünf durchgehenden vertikal verlaufenden Stäben bestehen, dürfen weiter verwendet werden.
- **Plattformen** an fest verlegten Leitern (ab 10 m gemäß § 35 Abs. 1 Z 5 AM-VO) müssen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Steigschutz, Eignung der Arbeitnehmer/innen) erst ab 25 m Höhe vorhanden sein.
- **Sprossenanlegeleitern** (§ 36 Abs. 1 Z 2 AM-VO) über 8 m Länge dürfen ohne weitere Maßnahmen nicht mehr verwendet werden. Es müssen besondere Maßnahmen zur Sicherung der Leiter gegen Umfallen getroffen werden, wie Standverbreiterungen (z.B. mit Querfuß oder breiterem Leiterfuß), seitliche Abstützung oder Befestigung der Leiter am oberen Leiterende.

- Ähnliches gilt für **Arbeiten** von Anlegeleitern aus ab einer möglichen Absturzhöhe vom Standplatz von mehr als 5 m (§ 36 Abs. 7 AM-VO): geeignete Ausrüstung der Leiter gegen Umfallen (Querfuß oder breitere Leiterfuß, Abstützen der Leiter, Befestigen) oder Verwendung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz.

## Sicherung von Gefahrenstellen

- Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln (§ 43 AM-VO):
  - Ersatz für die bisherigen §§ 43 bis 45,
  - Sicherheitsabstände (nunmehr Anhang C) sind Ausgangspunkt der Betrachtung.
- **Gefahrenstellen** sind alle Stellen an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, bei denen bei mechanischem Kontakt eine Verletzungsgefahr besteht. Keine Gefahrenstellen (§ 43 Abs. 2 AM-VO):
  - geringe Leistung bzw. geringe wirkende Kraft,
  - außerhalb des Sicherheitsabstandes (Anhang C).
- **Rangfolge**
  1. Gefahrenstellen sind durch **Schutzeinrichtungen** zu sichern: Verkleidungen, Verdeckungen, Umwehrungen - § 43 Abs. 3 AM-VO.
  2. Ist eine Sicherung der Gefahrenstellen mit Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 3 AM-VO aufgrund der **Arbeitsvorgänge** nicht möglich, so sind **Sicherungen** mit Annäherungsreaktion, abweisende Einrichtungen, Schalteinrichtungen ohne Selbsthaltung oder ortsbindende Einrichtungen vorzusehen - § 43 Abs. 5 AM-VO.
  3. Soweit aufgrund der **Arbeitsvorgänge** eine Sicherung der Gefahrenstellen auch nicht mit Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 5 AM-VO möglich ist, sind die Arbeitnehmer/innen über die Gefahrenstellen zu informieren und **jährlich** in der Vermeidung von Verletzungsgefahren zu **unterweisen** - § 43 Abs. 6 AM-VO.
- Nachrüstung mit **Not-Halt-Befehlsgeräten**
  - Arbeitsmittel müssen **gegebenenfalls**, entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefährdung der Arbeitnehmer/innen und der normalerweise erforderlichen Stillsetzungszeit, mit einem Not-Halt-Befehlsgerät (insbes. Taster und Reißleinen) versehen sein. „**Gegebenenfalls**“ erforderlich ist eine Not-Ausschaltvorrichtung immer dann, wenn dadurch ein Unfall verhütet werden kann oder die Folgen eines Unfalls vermindert werden können. Dies entspricht Anh. I Pkt. 2.4 der Richtlinie 89/655/EWG. In der englischen Fassung der Richtlinie heißt es „Where appropriate (appropriate = angemessen), and depending on the

hazards the equipment presents and its normal stopping time, work equipment must be fitted with an emergency stop device.“

- Teile von Arbeitsmitteln die **Oberflächentemperaturen** über 60°C oder von weniger als - 20°C erreichen können (§ 44 Abs. 4 AM-VO):
  - Sichern mit Schutzeinrichtungen ab diesen Temperaturgrenzen **oder**
  - die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hat ergeben, dass aufgrund der konkreten Verhältnisse in Abhängigkeit von Temperatur, Wärmeleitfähigkeit und Eigenschaft der Oberfläche sowie von Art und Dauer der möglichen Berührung keine Gefährdung der ArbeitnehmerInnen besteht.

Wichtig: Gefährdung kann außerhalb des Temperaturbereiches von - 20°C bis 60°C stufig ausgeschaltet werden, z.B. Ausschaltung der Gefährdung durch unbeabsichtigtes Berühren und Maßnahmen bei beabsichtigten Berühren gemäß ÖNORM EN ISO 13732-1 oder 3.

### Sonstiges

- Bagger und Radlader zum **Heben von Einzellasten**: § 145 Abs. 1 bis 5 BauV wurde aufgehoben. Wesentliche Bestimmungen wurden in § 53 Abs. 7 AM-VO aufgenommen:
  - Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigtes Zurücklaufen der Last,
  - Einrichtungen gegen die Gefahr von unkontrollierten Bewegungen der Last beim Hebevorgang,
  - Schutzeinrichtungen zur Begrenzung des Lastmoments oder Warneinrichtung,
  - sichere Anschlagpunkte für die Lasten.
- **Schutzdach** für Erdbaumaschinen und Förderzeuge (§ 53 Abs. 8 AM-VO) setzt Punkt 8.4 aus Anhang IV Abschnitt II der Baustellenrichtlinie um.
- § 41 (Ergonomie von Arbeitsmitteln), § 42 (Steuersysteme von Arbeitsmitteln), sowie § 44 (Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können), § 45 (Ein- und Ausschaltvorrichtungen), § 47 (Standplätze, Aufstiege), §§ 53 bis 53b (selbstfahrende Arbeitsmittel) und Anhang C (Sicherheitsabstände) sind keine Neuerungen, sondern nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Anwendbarkeit anders gegliedert.

Auf Grund der Änderung der AM-VO betreffend Oberflächentemperaturen wird Erlass BMWA-461.305/0007-III/2/2008 „Arbeitsmittel – heiße Oberflächen“ aufgehoben.

Aktuelle Informationen zum Thema „heiße Oberflächen“ sind bereits auf der AI-Website publiziert, z.B. Folder „Heiße Oberflächen von Arbeitsmitteln bei Backvorgängen (Schutz vor Verbrennung)“. In diesem Folder sind neben den Maßnahmen zur Besei-

tigung der Gefahr durch Berührung auch die erforderlichen Voraussetzungen betreffend die Temperaturverhältnisse für ständige Arbeitsplätze im Bereich wesentlich erhöhter Strahlungstemperaturen auf Grund heißer Oberflächen beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Prof. Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

*Elektronisch gefertigt.*